

Bisherige Satzung

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden. Die Mitglieder sind je nachdem, ob sie sich sportlich betätigen oder nicht, aktive oder passive Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können Personenvereinigungen öffentlichen und privaten Rechts dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet, setzt die aktive oder passive Mitgliedschaft (Abs. 1) nicht voraus. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Neue Satzung: Satzungsänderung

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Volkssports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Anleitung von sportfachlich ausgebildeten Übungsleitern/-leiterinnen sowie durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden. Die Mitglieder sind je nachdem, ob sie sich sportlich betätigen oder nicht, aktive oder passive Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können Personenvereinigungen öffentlichen und privaten Rechts dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet, setzt die aktive oder passive Mitgliedschaft (Abs. 1) nicht voraus. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Auf schriftlichen Wunsch kann ein aktives Mitglied zum passiven Mitglied und ein passives zum aktiven Mitglied werden. Sofern der geschäftsführende Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus mit dem der Antragstellung nächsten Quartalsbeginn. Eventuell zu viel bezahlte Mitgliedsbeiträge werden mit den Mitgliedsbeiträgen des neuen Mitgliedsfolgestatus verrechnet. Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist einmal im Geschäftsjahr möglich. In begründeten Fällen kann eine einmalige Ausnahme erfolgen.

Bisherige Satzung

§ 4

Aufnahme

Jede Person, die Mitglied des Vereins werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei Stellung des Antrages noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahme gesuches nachzuweisen.

Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des Vereins anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

Neue Satzung: Satzungsänderung

§ 4

Aufnahme

Jede Person, die Mitglied des Vereins werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen **oder ein Online-Aufnahmeantragsformular ausfüllen oder eine ausgefüllte digitale Aufnahmeerklärung abgeben**. Ist sie bei Stellung des Antrages noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahme gesuches **oder durch Erklärung im Online-Aufnahmeantragsformular oder in der digitalen Aufnahmeerklärung** nachzuweisen.

Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages **oder durch Absenden des ausgefüllten Online-Aufnahmeantragsformulars oder durch die Zusendung einer ausgefüllten digitalen Aufnahmeerklärung**, dass er die Satzung des Vereins anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) mindestens 3 Monate vorher schriftlich **oder in einer digitalen Kündigungserklärung** anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

Bisherige Satzung

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der geschäftsführende Vorstand überweist den Vorfall an den Ehrenrat, der nach einer Verhandlung seine Stellungnahme abgibt. Dann entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ehrenrat ist eine Durchschrift des Vorganges zuzustellen. Gegen diese Entscheidung können der Betroffene und der Ehrenrat binnen acht Tagen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Bekanntgabe des Ausschlusses und die Entscheidung über den Einspruch müssen unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 10

Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Unkosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist. Der Kassenwart gibt der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder für das laufende Geschäftsjahr vor (Haushaltsvoranschlag). Über die Verwendung der Abteilungszuschläge beschließt der Abteilungsvorstand.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Satzung: Satzungsänderung

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

Vereinsschädigendes Verhalten ist verboten. Vereinsschädigendes Verhalten liegt vor, wenn ein Tun oder Unterlassen den Interessen des Vereins widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verhalten dazu führt, dass der Verein seine Ziele, Zwecke oder Grundsätze nicht oder schlechter erfüllen kann oder das Ansehen, der Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Vereins gefährdet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der geschäftsführende Vorstand überweist den Vorfall an den Ehrenrat, der nach einer Verhandlung seine Stellungnahme abgibt. Dann entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ehrenrat ist eine Durchschrift des Vorganges zuzustellen. Gegen diese Entscheidung können der Betroffene und der Ehrenrat binnen acht Tagen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Bekanntgabe des Ausschlusses und die Entscheidung über den Einspruch müssen unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 10

Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Unkosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist. Der Kassenwart gibt der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder für das laufende Geschäftsjahr vor (Haushaltsvoranschlag). Über die Verwendung der Abteilungszuschläge beschließt der Abteilungsvorstand. **Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**